

# GEWÄSSER- UND LANDSCHAFTSVERBAND WAGRIEN-FEHMARN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Vorstand

*Handwritten signature and date: 14.03.2018*

[GuLV Wagrien-Fehmarn – Oldenburger Straße 36 – 23730 Neustadt i. H.](#)

23730 Neustadt in Holstein  
Oldenburger Straße 36

An den  
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein  
Rolandskoppel 28

Telefon (0 45 61) 55 982-0  
Telefax (0 45 61) 55 982-25  
E-Mail: [info@gulv.de](mailto:info@gulv.de)

24784 Westerrönfeld

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 19/992**

Neustadt i. H., den 14.03.2018

Az.: 652-03 / 2-4

**Stellungnahme des Gewässer- und Landschaftsverbandes Wagrien-Fehmarn zum Entwurf der Landesverordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Landesdüngeverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

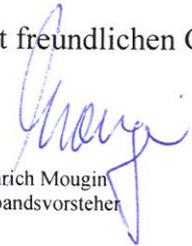
Ihre Anfrage bezüglich einer Stellungnahme zum oben genannten Entwurf ist am 19.02.2018 bei uns eingegangen.

Wir verweisen auf die umfangreichen Stellungnahmen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zur Düngeverordnung. Speziell vor dem Hintergrund der Klage der Europäischen Union (EU-Kommission) gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen der mangelhaften Umsetzung der Nitratrichtlinie ist jede Konkretisierung und weitergehende Spezifizierung konkreter Maßnahmen zur Reduzierung von Nitrateinträgen in unsere Gewässer zu begrüßen.

In diesem Sinne empfehlen wir, die Aussagen der DWA-Stellungnahmen zu 100 % umzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Heinrich Mougín  
Verbandsvorsteher

**Bankverbindung:**  
VR Bank Ostholstein Nord – Plön eG  
IBAN DE49213900080000517380  
BIC GENODEF1NSH

**Mitglieder:**  
WBV Oldenburg, WBV Fehmarn Nord-Ost, WBV Cismar, WBV Bliesdorf, WBV Großenbrode, WBV Sulsdorf, WBV Avendorf, WBV Teschendorf, WBV Petersdorf, DEV Klosterseeniederung  
Geschäftsführung für den BGV Wagrien-Fehmarn und den WBV Großer Warde

April 2018

## Wasser- und Bodenverband Schwansener See



WBV Schwansener See - Schwonendahl 5 - 24398 Dörphof

An das  
Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung  
Herr Johannes Brodersen

Per E-Mail:  
johannes.brodersen@melund.landsh.de



### Auskunft erteilt:

Hans-Werner Krüger  
Tel.: 04644 / 1338  
E-Mail-Adresse:  
wbv-schwansener-  
see@schwonendahl.de

17.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband Schwansener-See nimmt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Einführung einer Landesdüngeverordnung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wahr.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht müssen und werden Maßnahmen zur Reduzierung von direkten und / oder indirekten Nährstoffeinträgen begrüßt werden. Der Vorstand des Verbandes hat sich daher entschieden, dazu gerne beizutragen.

Gleichwohl haben wir Zweifel an der Datenbasis, die zur Ausweisung des Schwansener-Sees in der P-Kulisse geführt hat; die aktuellsten angeführten Daten stammen aus dem Jahr 2006.

Wenn Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung der P-Einträge ergriffen werden sollen, muss bekannt sein, an welcher Stelle welche Maßnahme sinnvoll ist. Daher würde der Verband es begrüßen, wenn das Ministerium den Verband bei einer wissenschaftlich fundierten und begleiteten Messreihe an den Zuläufen und dem Auslauf des Schwansener-Sees nennenswert unterstützt.

Ein Vorschlag wäre beispielsweise, dass der Verband über ein Ingenieurbüro einen Förderantrag in Form einer Projektskizze für die Durchführung einer Messreihe und deren Interpretation an das Ministerium richtet. Dabei sollte dann der Parameter Phosphor im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Wasserqualität des Schwansener-Sees werden seit einiger Zeit mit Beteiligung der Umwelt- und Wasserbehörden auch erste Überlegungen für die Erneuerung des

Schleusenauslaufbauwerks vom See in die Ostsee angestrengt. Durch verschiedene Umstände findet seit einigen Jahren kaum mehr ein Wasseraustausch zwischen See und Ostsee statt. Der Salzgehalt im See nimmt stetig ab mit diversen negativen Auswirkungen für Fauna und Flora. Möglicherweise könnten Erkenntnisse durch die angeregte Messreihe über bestimmte Parameter auch bei der Planung dieses Bauwerks hilfreich sein.

Diese Ideen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Verbandsausschuss einem konkreten Erprobungsprojekt zustimmt und die auf den Verband zukommende Kofinanzierung als Kosten anerkennt.

Mit freundlichen Grüßen

-Krüger-  
Verbandsvorsteher



KOWA SH • Am Wasserwerk 5 • 25358 Horst-Hahnenkamp

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
Postfach 71 51  
24171 Kiel

Ansprechpartner:  
Dr. Hark Ketelsen  
Am Wasserwerk 1  
25938 Wrixum / Föhr

Tel.: (0 46 81) 59 28 15  
Fax: (0 46 81) 59 28 20

E-Mail: [info@kowash.de](mailto:info@kowash.de)

[www.kowash.de](http://www.kowash.de)

Wrixum, den 12. März 2018

**Anhörung zum Entwurf der Landesverordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Landesdüngeverordnung)**

**Ihr Schreiben vom 14. Februar 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

- **§ 4 (2):**

Die Feststellung (Messung) der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern (Gülle, Festmist) und Gärrückständen (Biogasanlagen) ist grundsätzlich sinnvoll bzw. erforderlich, um auf der Basis des N- und P-Bedarfs der Kulturpflanze die benötigte Menge an Wirtschaftsdünger (z.B. m<sup>3</sup>/ha Gülle) sachgerecht zu bemessen.

- **§ 4 (3):**

Die Einarbeitung von Gülle und Gärrückständen innerhalb von 1 Stunde nach deren Ausbringung (ist dies in der Praxis überhaupt möglich?) ist aus olfaktorischen Gründen begrüßenswert. Einen positiven Effekt für den Grundwasserschutz vermögen wir nicht zu erkennen. Denn die schnelle Einarbeitung verringert die gasförmigen Ammoniakverluste, d.h. es verbleibt mehr Stickstoff im Boden. Selbstverständlich kann der im Betrieb vorhandene Wirtschaftsdünger dadurch effizienter genutzt werden. Ob auf diese Weise jedoch Überdüngungen und damit Nitratverluste vermindert oder gar verhindert werden, erscheint zumindest zweifelhaft. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Landwirt in die Düngewirkung des Wirtschaftsdüngers (insbesondere der Gülle) so viel Vertrauen hätte, dass er auf Sicherheitszuschläge verzichtet. Bei der Gülle wie bei den Gärrückständen ist die verlässliche Bemessung der Aufwandmenge (m<sup>3</sup>/ha) auch gar nicht das primäre Problem, sondern deren überreichliches Vorhandensein in vielen Betrieben. Dies führt im Zuge der Ausbringung automatisch zu Aufwandmengen, die den Bedarf übersteigen.

- **§ 4 (4):**

Das Vorziehen der generellen Sperrfrist für die Ausbringung von Stickstoffdünger auf den 15. Oktober (anstatt 1. November) dürfte für den Grundwasserschutz ebenfalls nicht viel bringen.

Insbesondere bei organischer Düngung (Gülle, Festmist) kann eine Ausbringung im Spätsommer (August, September) sogar ungünstiger sein als später im Jahr, weil der vorhandene Stickstoff (organisch gebunden oder als Ammonium vorliegend) zunächst mineralisiert bzw. nitrifiziert werden muss, um als Nitrat ausgewaschen werden zu können. Dies dauert vor allem bei niedrigen Temperaturen etliche Wochen, sodass eine Ausbringung Ende Oktober – wenngleich pflanzenbaulich unsinnig – unter Umständen weniger problematisch ist als in den 3 Monaten davor. Konsequenterweise dürfen daher z.B. in den Wasserschutzgebieten der Insel Föhr gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 der WSG-VO „Föhr“ stickstoffhaltige organische Nährstoffträger (Gülle, Festmist) nur bis zum 15. Juli ausgebracht werden. Diese Möglichkeit gibt es jedoch im Rahmen der Landesdüngeverordnung nicht, weil bzgl. der zusätzlichen Anforderungen an die Landwirtschaft auf § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – 14 der Düngeverordnung als Rahmengesetz des Bundes zurückgegriffen werden muss und darin nur ein Vorziehen der Sperrfrist bis zum 15. Oktober vorgesehen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 8). Dabei dürfte es sich um eine Konzession an die Landwirtschaft handeln. Denn ein Ausbringungsverbot nach (beispielsweise) dem 1. August sollte rein formal kein Problem darstellen, weil die Düngeverordnung in § 12 Abs. 2 Lagerkapazitäten von mindestens 6 Monaten vorschreibt, was dem Zeitraum 1. August – 31. Januar entspricht. Insofern widerspricht sich die Verordnung im Grunde selbst.

Fazit: Da die Düngeverordnung nach wie vor nicht auf die Nitratkonzentration als wasserwirtschaftlich relevante Größe abzielt und die Landesdüngeverordnung bzgl. weiterer Einschränkungen auf die Düngeverordnung zurückgreifen muss, dürften die positiven Effekte der Landesdüngeverordnung auf den Grundwasserschutz eher gering sein.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. H. Ketelsen)